

3. Herr Marcuccio wird verurteilt, an das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union 2 000 Euro zu zahlen.

(¹) ABl. C 25 vom 28.1.2012, S. 67.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 30. Mai 2013 — Marcuccio/Kommission

(Rechtssache F-102/11) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Art. 34 Abs. 1 und 6 der Verfahrensordnung — Innerhalb der Klagefrist mittels Fernkopie erhobene Klage — Abweichungen zwischen der Unterschrift des Anwalts auf der Fernkopie und seiner Unterschrift auf dem Original der per Post übermittelten Klageschrift — Verspätung der Klage — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2013/C 252/87)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und J. Baquero Cruz im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der stillschweigenden Entscheidung der Kommission, mit der die Zahlung der jährlichen Reisekosten vom Dienort zum Herkunftsort für die Jahre 2005 bis 2010 abgelehnt wurde

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Herr Marcuccio trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten der Europäischen Kommission zu tragen.

(¹) ABl. C 126 vom 28.4.2012, S. 27.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Einzelrichter) vom 18. Juni 2013 — Rodrigues Regalo Corrêa/Parlament

(Rechtssache F-114/11) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Dienstbezüge — Familienbeihilfen — Erziehungszulage — Voraussetzungen für die Gewährung — Abzug einer anderweitig erhaltenen Zulage gleicher Art — Offensichtlich unbegründete Klage)

(2013/C 252/88)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: João Manuel Rodrigues Regalo Corrêa (Kehlen, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Salerno)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: M. Ecker und V. Montebello-Demogeot)

Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung des Parlaments, bestimmte finanzielle Beihilfen eines Mitgliedstaats an Hochschulstudenten als Zulagen gleicher Art wie Familienzulagen anzusehen und diese finanziellen Beihilfen von der dem Kläger gewährten Erziehungszulage abzuziehen, und der Entscheidung, die zu viel gezahlten Beträge zurückzufordern

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage von Herrn Rodrigues Regalo Corrêa wird als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.
2. Herr Rodrigues Regalo Corrêa trägt seine eigenen Kosten und die Kosten des Europäischen Parlaments.

(¹) ABl. C 6 vom 7.1.12, S. 28.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Einzelrichter) vom 4. Juni 2013 — Marcuccio/Kommission

(Rechtssache F-119/11) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Art. 34 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Innerhalb der Klagefrist per Telefax eingegangene Klageschrift, die mit einem Stempel oder einer anderen Form der Wiedergabe der Unterschrift des Anwalts versehen war — Verspätung der Klage)

(2013/C 252/89)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und J. Baquero Cruz im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der stillschweigenden Entscheidung der Kommission, den Antrag des Klägers auf Ersatz des Schadens abzulehnen, der dadurch entstanden sein soll, dass Bedienstete der Kommission am 14., 16. und 19. März 2002 in seine Dienstwohnung in Luanda eingedrungen seien, und auf Übermittlung von Kopien der im Zuge dessen aufgenommenen Fotografien sowie Vernichtung sämtlicher Unterlagen zu diesem Vorkommnis